

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 B 21.04  
OVG 1 KO 273/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 5. April 2004  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a e t o w  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a und G a t z

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts  
vom 11. November 2003 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit  
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-  
fahren auf 2 556 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Darlegungsanforderungen des  
§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

Grundsätzliche Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat eine Rechtssache  
nur dann, wenn das erstrebte Revisionsverfahren geeignet ist, zur Klärung einer  
durch Bundesrecht im Sinne des § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO aufgeworfenen Fragen  
beizutragen. Einen solchen bundesrechtlichen Bezug zeigt die Klägerin nicht auf.

Das Berufungsgericht hat den Begriff "Stätte der Leistung" anhand des § 13 Abs. 4  
ThürBO ausgelegt. Diese Vorschrift gehört dem Bauordnungsrecht an, das die Quali-  
tät von Landesrecht hat. Die Klägerin macht selbst nicht geltend, dass die Auslegung  
des Berufungsgerichts gegen Bundesrecht verstößt. Sie beschränkt sich auf den  
Hinweis, dass die Werbeanlage in einem Baugebiet errichtet werden soll, das nach  
der Gebietseinteilung der Baunutzungsverordnung die Merkmale eines Wohngebiets  
aufweist. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen aus der Sicht des Städtebau-  
rechts in einem Wohngebiet Werbung in Betracht kommt, hat der Senat bereits  
grundsätzlich Stellung genommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1992  
- BVerwG 4 C 27.91 - BVerwGE 91, 234). Dem Beschwerdevorbringen lässt sich

nicht entnehmen, in welcher Richtung diese Rechtsprechung präzisierungs- oder fortentwicklungsbedürftig sein sollte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 und 3 und § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dr. Paetow

Halama

Gatz